

Nigerias zur Mündigkeitsfrage, zur Adoption, Kinderarbeit und zum ethnischen Quotensystem im Bildungsbereich und kritisiert gesamtafrikanisch die fehlende Einhaltung internationaler Maßstäbe in Strafverfahren gegen Kinder.

Im Schlusskapitel präsentiert der Verfasser einen politischen Forderungskatalog zur Verbesserung der Lage von Frauen in Afrika: Propagiert wird eine Verbesserung ihrer Situation durch die Gesetzgebung – aber nicht nur hierdurch, sondern auch durch eine Demokratisierung der Gesellschaft, durch soziale und politische Emanzipation der Frauen, Entwicklung der wirtschaftlichen Bedingungen und besonders durch Bildung – Vorschläge, denen wohl kaum jemand widersprechen wollte. Im Rahmen des neu zu schaffenden oder zu ändernden innerstaatlichen Rechts macht der Verfasser zugleich ausführlich auf bereits erzielte Erfolge im nationalen Familienrecht und bei der Beseitigung diskriminierenden Gewohnheitsrechts anhand von Rechtsprechungsbeispielen aufmerksam. Die Ausführungen zur emanzipatorischen Entwicklung sind weitgehend durch persönliche Einschätzungen des Verfassers geprägt; ob Feststellungen wie z.B. „Das Tragen von Hosen alleine reicht nicht, um die Emanzipation der Frauen zu erringen.“ (S. 422) insoweit hilfreich sind, mag man bezweifeln; Handlungsbedarf sieht Okafor-Obasi bei den modernen Frauenorganisationen in Afrika, die aufgrund ihrer Zersplitterung in zwei Gruppen („Elitefrauen“ einerseits und „ärmere Frauen auf dem Land“ andererseits, S. 414) und aufgrund ihres an „männlichen Maßstäben“ ausgerichteten Feminismus als „elitär westlich orientierte Organisationen“ nicht die Mehrheit der afrikanischen Frauen erreichten (S. 422 f.).

Im Ganzen: Okafor-Obasi hat der immer noch recht überschaubaren Anzahl deutschsprachiger Untersuchungen zum Menschenrechtsschutz in Afrika eine interessante Arbeit hinzugefügt, die sich nicht auf den rechtlichen Bereich des Schutzes von Frauen und Kindern in Afrika fixiert, sondern durch soziologisch-ethnologisch-kulturelle Ausführungen farbig wird und durch eine Vielzahl von innerstaatlichen Rechtsprechungsbeispielen, besonders zu Nigeria, angereichert ist. Die Eigenpräsentation des Verlages trifft daher uneingeschränkt zu: Das Buch ist von Interesse für alle, die sich in irgendeiner Weise mit Afrika beschäftigen.

*Michaela Wittinger, Saarbrücken*

*Albert Hung-yee Chen*

**An Introduction to the Legal System of the People's Republic of China**

Butterworths Asia, Singapore/Malaysia/Hong Kong, 1994, 291 S.

Der Autor, Anwalt beim Supreme Court of Hong Kong und Professor of Law an der Universität Hong Kong, hat seine Einführung in das Rechtssystem der Volksrepublik China zu einem Zeitpunkt geschrieben, als die damalige britische Kronkolonie noch nicht in die

Volksrepublik China „reincorporated“ war. Es wäre interessant zu erfahren, wie der Autor die neueste Entwicklung in der Volksrepublik sieht. Aber auch in der hier zu besprechenden Fassung ist das Buch von Chen eine hochinteressante Lektüre für Rechtsvergleicher, Rechtshistoriker und Politologen. Das erste von insgesamt zehn Kapiteln bringt mit dem Dreiklang von Legal Theory, Comparative Law and the Case of China (S. 1 ff.) gewissermaßen eine Einführung in die Einführung. Wie nimmt ein Land westliches Recht auf, wenn die Geschichte des Landes stärker von Tradition geprägt ist als die anderer Länder: „With nearly five thousand years of a continuous history of civilisation behind them, the forces of tradition are probably stronger in China than in most other countries in the contemporary world“ (S. 1).

Im 2. Kapitel („The Legal History of Traditional China, S. 6 ff.) schildert der Autor eindrucksvoll den Einfluss des Konfuzianismus, mit der Dominanz moralischer und sozialer Verhaltensregeln (*li*) gegenüber Gesetzen (*fa*); die Koexistenz beider wird mit dem Gedanken erklärt, „that *fa* is to be employed as a last resort to maintain social order when *li* has failed to do so“ (S. 11). Das 3. Kapitel über „The Legal History of Modern China“ (S. 20 ff.) bringt einen sehr knappen Abriss der Rechtsformen bis zur Gründung der Volksrepublik China und eine ausführliche Darstellung der Phasen der „transition from New Democracy to Socialism“. Von extrem einschneidender Auswirkung auf das Rechtssystem war die sogenannte Kulturrevolution, deren „painful lesson“ (S. 35) der Autor anschaulich schildert (S. 29 ff.). Auch wenn diese dunkle Phase Ende 1969 beendet war, so stellt der Verfasser zu Recht fest, dass hinsichtlich Rechtscharakter, rechtlicher Infrastruktur und effektivem Gesetzesvollzug „a long uphill journey still lies ahead“ (S. 37). Den Nachholbedarf an „trained legal personnel“ zeigen deutlich die Zahlen, die der Autor bringt: Im Jahre 1989 hatte die Volksrepublik China bei einer Bevölkerung von 1,1 Milliarden Menschen nur 24.000 hauptberuflich tätige und 19.500 teilzeitbeschäftigte Juristen (S. 37). Zum Vergleich: In der Bundesrepublik Deutschland waren bei einer Bevölkerungszahl von 82 Millionen am 1.1.2002 ca. 116.300 Rechtsanwälte zugelassen (Neue Juristische Wochenschrift – Dokumentation, Heft 19/2002, S. XXXI). Das 4. Kapitel befasst sich mit „Constitution and Government: Constitutional Doctrines and State Structure“ (S. 39 ff.). Interessant sind insoweit die Zweifel, ob die Verfassung „direct legal effect“ hat (S. 46). Die systematische und institutionalisierte Verletzung von Menschenrechten, wie die Stigmatisierung und Diskriminierung der „five black elements“ („landlords“, „rich peasants“, „counterrevolutionaries“, „rightists“ and „other bad elements“) dauerte bis 1976. Danach, so meint der Verfasser, „the human rights situation in China has, relatively speaking, improved substantially“ (S. 52). Nur sehr knapp wird in diesem Kapitel das Wirtschaftssystem erläutert (S. 54). Das 5. Kapitel ist überschrieben mit „Constitution and Government: Political Parties and Elections“ (S. 63 ff.); der Schwerpunkt dieses Kapitels liegt naturgemäß in der Darstellung der Rolle der Kommunistischen Partei Chinas, mit über 50 Millionen Mitgliedern der größten politischen Partei der Welt (S. 69). Im 6. Kapitel („Sources of Law and the Law-making System“, S. 77 ff.) sind für Leser aus westlichen Rechtssystemen die Ausführungen zur Gesetzesauslegung besonderes interessant, weil in vielen Einzelheiten für unser

Rechtsverständnis sehr fremd. Nur kurz angedeutet ist die Frage, ob das Völkerrecht Teil der chinesischen Rechtsquellen ist (S. 103). Im 7. Kapitel („Legal Institutions: Courts and Procuratorates“, S. 104 ff.) sind die Informationen zur Frage der richterlichen Unabhängigkeit – konkret: zu deren Einschränkungen – (S. 117 ff.) lesenswert. Auch die weitgehenden Befugnisse der „Procuratorates“ (vgl. dazu S. 124 ff.) sind für uns fremd. „Legal Institutions: Lawyers, Legal Education and the Ministry of Justice“ bilden den Gegenstand des 8. Kapitels (S. 128 ff.). Zwischen 1957 und dem Ausgang der siebziger Jahre waren auf Grund der „Anti-Rightist Campaign“ Juristen in der Volksrepublik China verpönt: „China remained a country with no practising legal profession for two decades“ (S. 130). Diese Situation hat sich erheblich geändert, insbesondere was das Zivilrecht und das Wirtschaftsrecht betrifft. Die ökonomischen Reformen führen dazu, dass „China has in fact become an increasingly legalized society in matters such as contractual and property relations“ (S. 142). Das 9. Kapitel („The Law of Procedure“) gibt einen Einblick in die relativ schwache Rolle des Prozessrechts in China; interessant ist die Feststellung, dass in jüngerer Zeit fast 60 % der Zivilrechtsfälle vor den meisten chinesischen Gerichten durch Mediation gelöst worden sind (S. 171), eine Streitbeilegungsmethode, die auf alte chinesische Traditionen zurückweist (vgl. dazu S. 12) und zugleich durchaus modern ist. In diesem Zusammenhang, aber nicht nur in diesem, ist auch interessant, dass erst durch eine Ergänzung zum Organischen Gesetz über die Volksgerichte von 1983 das Erfordernis juristischer Berufskennntnisse Voraussetzung für den Beruf des Richters wurde (S. 109). Für Wirtschaftsbeziehungen wichtig sind Schiedsverfahren (S. 175 f.). Das abschließende 10. Kapitel („The Substantive Law“, S. 185 ff.) gibt einen Einblick in die Regelungen der wichtigsten Rechtsgebiete. Bemerkenswert ist die erst später und zögerliche Entwicklung eines chinesischen Verwaltungsrechts – das erste Verwaltungsrechtslehrbuch zum Gebrauch an chinesischen Universitäten erschien erst 1983 (S. 203). Jedoch war dieses Zögern kein chinesischer Sonderweg; die Unterentwicklung des Verwaltungsrechts war vielmehr geradezu ein (negatives) Markenzeichen der sozialistischen Staaten überhaupt.

Für weitere Fragestellungen sehr nützlich sind die Anhänge zu dem Buch (S. 207 ff.), z.B. die Angaben über die hauptsächlichen Quellen des Rechts der Volksrepublik China und über chinesische juristische Zeitschriften, ein Glossar sowie eine Auflistung der wichtigsten Gesetze und Dokumente mit normativem Effekt. Alles in allem: ein lobenswertes Buch.

*Ingo von Münch, Hamburg*